

Stiftungssatzung

Inhalt

Stiftungssatzung	1
Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung	2
§ 2 Zweck der Stiftung	3
§ 3 Stiftungsvermögen	3
§ 4 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen	4
§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten	4
§ 6 Rahmenordnung Prävention	4
§ 7 Organe der Stiftung	5
§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes	6
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers	6
§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums	7
§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums	7
§ 13 Beschlüsse	8
§ 14 Satzungsänderung	8
§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss	8
§ 16 Vermögensanfall	9
§ 17 Stiftungsaufsicht	9
§ 18 Stellung des Finanzamts	9
§ 19 In Krafttreten	9

Präambel

Der DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal-von-Galen“ e.V. gründet diese Stiftung.

Dem 1920 gegründeten DJK Verband war es wichtig, geeignete Führungskräfte durch eine umfassende Bildungsarbeit zu qualifizieren, um dem pädagogischen Anspruch und der Zielsetzung des Verbandes „Sport um der Menschen willen“ gerecht zu werden. Bereits 1925 entstand deshalb ein „Sport und Führerheim“ auf dem jetzigen Gelände hinter der damaligen Sommerwirtschaft Koburg. Der Münsteraner Bischof Poggenburg weihte 1927 die von Generalpräses Ludwig Wolker proklamierte „erste Reichslehrstätte der DJK“ mit dem zwischenzeitlich erbauten Schwimmbad ein.

In der nationalsozialistischen Zeit musste die Einrichtung ihre Arbeit einstellen. 1952 wurde der Verein „Lehrstätten der Deutschen Jugendkraft e.V.“ mit der gleichen Aufgabenstellung gegründet, um die Lehrstätte wieder aufzubauen und Führungskräfte für den Sport in der DJK zu qualifizieren. Durch umfassende kirchliche und staatliche Unterstützung konnte 1963 ein modernes Schulungsgebäude errichtet werden, das jetzt den Namen „DJK Sportschule Kardinal von Galen“ trug und deren Rechtsträger der Verein Sportschule der Deutschen Jugendkraft „Kardinal-von-Galen“ e.V. wurde.

Dem Verein kam bis heute die Aufgabe zu, die jetzt in „DJK Bildungs- und Sportzentrum“ umbenannte Einrichtung „durch Errichtung und Modernisierung von Sportanlagen und Gebäuden für den Lehrgangsbetrieb zu unterhalten und in ihm Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung im Sport durchzuführen“.

Um dieses Bildungsanliegen, das den Menschen als Einheit von Körper Geist und Seele in den Mittelpunkt stellt zu fördern, wird dieses Vermögen festgelegt. Damit folgt die Stiftung dem Verein nach.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen DJK Bildungs- und Sport Stiftung. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung, Erziehung und Sport durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung einer an christlichen Werten orientierten Bildungsarbeit im und durch Sport durch die Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren mit dem Ziel einer gesamt menschlichen Entfaltung.
- Förderung von inklusiven Sportangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen mit dem Ziel einer weitgehenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Förderung von Sportangeboten, die der Entfaltung und Stärkung der Persönlichkeit dienen. Dazu gehören insbesondere die Erfahrung der Freude an Bewegung, die Achtung der Gesundheit, Anerkennung der Leistungsgrenzen, Fairness, Rücksichtnahme und Toleranz.
- Dies wird vor allem erreicht durch die Förderung der DJK-Verbände und DJK-Vereine, die Anträge an die Stiftung stellen können.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft – es besteht anfänglich aus Barkapital in Höhe von 50.000,00 €.
- 2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen

Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 3 Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

- 1 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zu Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 2 Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 3 Es darf keine Person von Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Rahmenordnung Prävention

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a Der Vorstand.
- b Das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweiligen anderen Organ angehören. Ein/e evtl. bestellte/r Geschäftsführerin/ Geschäftsführer darf nicht Mitglied eines Stiftungsorgans sein.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane sowie ein/e eventuell bestellte/r ehrenamtliche/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal-von-Galen“ e.V.. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Vorstandsmitglied das 76. Lebensjahr vollendet, endet die Tätigkeit automatisch.
- 2 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- 3 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein.
- 4 Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- 2 Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers ist.
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- 3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandbeschlusses erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers

Ist ein/eine Geschäftsführerin/Geschäftsführer ernannt, führt diese Person die laufenden Geschäfte nach den in der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisung gebunden. Sie/Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1 Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 bis zu 9 Personen. Das erste Kuratorium wird durch den DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal-von-Galen“ e.V. bestellt.
- 2 Das Kuratorium wählt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und die/den stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 3 Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbliebenen Mitglieder die Nachfolger. Wenn ein Kuratoriumsmitglied das 76 Lebensjahr vollendet, endet die Tätigkeit automatisch. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein.
- 4 Das Kuratorium kann ihm angehörige Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam.
- 5 Die Mitglieder des Kuratoriums bedürfen der Bestätigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1 Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- 2 Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - b die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - c die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - d die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- 3 Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.

§ 13 Beschlüsse

- 1 Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und entweder der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 2 Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen; jedoch ist eine andere Form der Beschlussfassung (schriftlich, textlich, auch per Telefax, Telefon- Videokonferenz, telefonische Abfrage durch die/den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich die einfache Mehrheit aller Organmitglieder des beschließenden Organs einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller beschließenden Organmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen dem betreffenden Organ angehörenden Mitgliedern zuzuleiten. Die andere Form der Beschlussfassung ist nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.

§ 14 Satzungsänderung

- 1 Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- 2 Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren

anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Münster. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen, zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bistums Münster. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Münster

Die kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste staatliche Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die kirchlichen und staatlichen Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 18 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuervergünstigung einzuholen.

§ 19 In Krafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Münster 11.12.2020.....
Ort, Datum

..H.P.Esch, W. Zalfen
Unterschriften